

Neue Wechselkennzeichen ab 01. Juli 2012

Mit den Wechselkennzeichen können zwei Fahrzeuge mit nur einem Kennzeichen zugelassen werden. Ein Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der beiden Fahrzeuge geführt werden. Das heißt, es darf nur eines der Fahrzeuge mit dem Kennzeichen im öffentlichen Straßenverkehr bewegt oder abgestellt werden.

Wie sieht das neue Wechselkennzeichen aus?

Beispiel:



Das Kfz-Schild besteht aus zwei Teilen: einem großen gemeinsamen Kennzeichen und einem kleinen fahrzeugspezifischen Teil, dem einstelligen Ziffernbereich. Dieser ist bei historischen Fahrzeugen mit einem **H** versehen. Der fahrzeugbezogene Kennzeichenteil ist fest am Fahrzeug angebracht. Der gemeinsame Kennzeichenteil kann von einem auf das andere Fahrzeug umgesteckt werden.

Die beiden Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen haben daher jedes ihr eigenes Kennzeichen, das sich nur in der *letzten* Ziffer unterscheidet. Das Kennzeichen im Beispiel oben lautet also für ein Fahrzeug: GÖ – AB 102 (für Oldtimer 102 H). Für das zweite Fahrzeug gäbe es eine andere einstellige Ziffer, das Kennzeichen könnte also beispielsweise GÖ – AB 105 lauten.

Was sind die Voraussetzungen für die Erteilung von Wechselkennzeichen?

- Es handelt sich um den gleichen Halter.
- Die Fahrzeuge haben die gleiche Fahrzeugklasse.
- An den Fahrzeugen können Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und Abmessungen verwendet werden.
- Keine Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen.

Wechselkennzeichen können also zum Beispiel für zwei PKW oder für einen PKW und ein Wohnmobil oder für zwei Motorräder erteilt werden. Für zwei Fahrzeuge unterschiedlicher Fahrzeugklassen wie beispielsweise ein PKW und ein Motorrad geht dies nicht. Von den mit Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeugen können eines oder beide Fahrzeuge auch Oldtimer sein (Emissionsklasse 0098).

Achtung: Falls einem Fahrzeug mit einer nationalen Fahrzeugart (beispielsweise 01 PKW, 25 KRAD) ein Wechselkennzeichen zugeteilt werden soll, muss die nationale *Fahrzeugart* auf die aktuell gültige *EG-Fahrzeugklasse* umgeschlüsselt werden.

In Zweifelsfällen ist ein Nachweis eines anerkannten Sachverständigen über die Einstufung der entsprechenden EG-Fahrzeugklasse zur Umschlüsselung der Zulassungsbehörde vorzulegen.

M1	Kfz zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz
O1	Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse
L	Krafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 550 kg Leermasse (ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen und maximaler Nutzleistung bis 15 kW) und für historische Fahrzeuge

Was muss ich sonst noch beachten?

Für jedes Fahrzeug muss bei einer Umkennzeichnung auf ein Wechselkennzeichen eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) der Versicherungswirtschaft vorgelegt werden. Diese muss für ein Wechselkennzeichen ausgestellt sein oder ein Wechselkennzeichen erlauben.

Die Zulassungsgebühren erhöhen sich bei Zuteilung eines Wechselkennzeichens um 6,00€ je Fahrzeug.

Eine Steuerermäßigung für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen ist derzeit nicht vorgesehen, ob vom Versicherer Ermäßigungen vorgesehen sind, erfragen Sie bitte bei Ihrer Versicherung.

Sowohl Kfz-Steuer als auch Kfz-Versicherung müssen für beide Fahrzeuge gezahlt werden.